



Mandanteninformation 6/2023

Mandanteninformation 6/2023

Inhalt

1. Tipps und Hinweise für alle Steuerzahler
 - 1.1. eBay & Co. - Anwendungsfragen zum Plattformen-Steuertransparenzgesetz beantwortet
 - 1.2. Rentenrechte - Leistungen des Versorgungsausgleichs können steuerpflichtig sein
 - 1.3. Aufwendungen für ein Hausnotrufsystem ohne Sofort-Hilfe nicht nach § 35a EStG begünstigt
2. Tipps und Hinweise für alle Unternehmer
 - 2.1. EU-Ausland - Finale ausländische Betriebsstättenverluste sind nicht abziehbar
 - 2.2. Medienschaffende - Pauschalen für Betriebsausgaben haben sich erhöht
3. Tipps und Hinweise für GmbH Geschäftsführer
 - 3.1. Wegzugsbesteuerung - Rückkehrabsicht darf sich auch erst nachträglich entwickeln
4. Tipps und Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
 - 4.1. Doppelte Haushaltsführung - Wann eine finanzielle Beteiligung einen Hausstand begründet
 - 4.2. Drittstaaten - Vorsorgeaufwendungen bei steuerfreiem Arbeitslohn nicht abziehbar
 - 4.3. So unterstützen Arbeitgeber ihre Mitarbeiter beim 49-EURO-Ticket
5. Tipps und Hinweise für Hausbesitzer
 - 5.1. Scheidung - Übertragung von Miteigentum kann Spekulationsgewinn auslösen

Wichtige Steuertermine - Juli 2023

Fundstellennachweis

1. Tipps und Hinweise für alle Steuerzahler

1.1 eBay & Co. - Anwendungsfragen zum Plattformen-Steuertransparenzgesetz beantwortet

Am 1. Januar 2023 ist das Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG) in Kraft getreten. Es verpflichtet Betreiber digitaler Plattformen unter bestimmten Voraussetzungen zur Weitergabe von Informationen über die Einkünfte ihrer Nutzer (Anbieter auf der Plattform) an die Steuerbehörden. Ziel des PStTG ist es, einen besseren Zugang zu Informationen zu ermöglichen, insbesondere zu Einkünften, die unter Verwendung digitaler Plattformen erzielt werden. Dadurch soll die Steuerhinterziehung durch Nutzer digitaler Plattformen bekämpft werden. Die **Meldepflicht** trifft alle Betreiber digitaler Plattformen. Der erste Meldetermin (für den Meldezeitraum 2023) ist der 31. Januar 2024.

Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich Anwendungsfragen geklärt und klargestellt, dass auch verbundene Rechtsträger des Plattformbetreibers Anbieter sein können. Daher gibt es für **konzerninterne digitale Plattformen** grundsätzlich keine Ausnahme von der Meldepflicht.

Unter die **relevanten Tätigkeiten** fallen unter anderem persönliche Dienstleistungen, die auch Beratungs- und Vermittlungsleistungen umfassen, ungeachtet dessen, ob diese über das Internet automatisiert oder persönlich oder in Präsenz von einem Berater oder Vermittler erbracht werden. Der Verkauf von Waren stellt ebenso wie das Anbieten von Gutscheinen eine relevante Tätigkeit dar.

Was die **Korrekturpflichten** bei unrichtigen Meldungen betrifft, besteht für die Plattformbetreiber ein erhebliches Risiko, da bereits die Übermittlung von nichtmeldepflichtigen Informationen eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit darstellt.

1.2 Rentenanrechte - Leistungen des Versorgungsausgleichs können steuerpflichtig sein

Wird eine **Ehe geschieden**, werden die während der Ehe erworbenen Rentenanrechte der Ex-Partner per Versorgungsausgleich hälftig geteilt. Dabei werden insbesondere Anrechte

- aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- aus anderen Regelsicherungssystemen (Beamten- oder berufsständische Versorgung),
- aus der betrieblichen Altersversorgung und
- aus der privaten Alters- und Invaliditätsvorsorge (z.B. „Riester“- oder „Rürup“-Rente), die auf eine Rente gerichtet sind,

ausgeglichen. Produkte, die ausschließlich **Kapitalleistungen** vorsehen (z.B. Kapitallebensversicherung), sind demgegenüber nicht Gegenstand des Versorgungsausgleichs.

Das Bundesfinanzministerium hat sich umfassend zu den **einkommensteuerlichen Folgen** positioniert, die sich aus dem Versorgungsausgleich ergeben. Insbesondere geht es dabei um steuerpflichtige und steuerfreie Leistungen sowie den Sonderausgabenabzug.

Hinweis: Wir beraten Sie gerne ausführlich zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Leistungen im Zusammenhang mit einem Versorgungsausgleich.

1.3 Aufwendungen für ein Hausnotrufsystem ohne Sofort-Hilfe nicht nach § 35a EStG begünstigt

Die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen (§ 35a Abs. 2 EStG; 20 % der Aufwendungen, maximal 4.000 €) kann für ein Hausnotrufsystem nicht in Anspruch genommen werden, wenn dieses im Notfall nur den Kontakt zu einer 24 Stunden-Servicezentrale herstellt.

1. Sachverhalt

Der BFH musste über einen Streitfall entscheiden, in dem es um die Frage ging, ob auch Aufwendungen für ein Hausnotrufsystem von § 35a Abs. 2 EStG erfasst werden. Die Steuerpflichtige hatte ihre Wohnung mit einem Hausnotrufsystem ausgestattet, wobei sie das Paket Standard mit Gerätebereitstellung und 24-Stunden-Servicezentrale nutzte. Nicht gebucht hatte sie u. a. den Sofort-Helfer-Einsatz an ihrer Wohnadresse sowie die Pflege- und Grundversorgung.

Das FA berücksichtigte die geltend gemachten Aufwendungen für das Hausnotrufsystem mangels Haushaltsbezug nicht als haushaltsnahe Dienstleistung. Nach erfolglosem Einspruch gab das FG Sachsen der Klage statt. Die Freude der Steuerpflichtigen währte aber nicht lange, denn der BFH hob die FG-Entscheidung im Revisionsverfahren auf.

2. Die Entscheidung des BFH

Der BFH führte aus, dass die Steuerermäßigung nach § 35a EStG nur für haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch genommen werden kann, die im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden. Diese Voraussetzung lag jedoch im Streitfall nicht vor. Denn die Steuerpflichtige zahlte im Wesentlichen für die vom Anbieter des Hausnotrufsystems eingerichtete Rufbereitschaft sowie für die Entgegennahme eines eventuellen Notrufs. Die Rufbereitschaft und die Entgegennahme von eingehenden Notrufen in der Servicezentrale sowie ggf. die Verständigung Dritter, damit diese vor Ort Hilfe leisten, erfolgten jedoch außerhalb der Wohnung der Steuerpflichtigen und damit nicht in deren Haushalt. Und nach dem eindeutigen Wortlaut des § 35a Abs. 4 S. 1 EStG sind Leistungen, die außerhalb des Haushalts erbracht werden, nicht begünstigt, auch wenn sie für den Haushalt erbracht werden.

Merke: Demgegenüber können Aufwendungen für ein Notrufsystem in einer Seniorenresidenz nach § 35a Abs. 2 EStG begünstigt sein (BFH 3. September 2015, VI R 18/14). Im dortigen Streitfall hatten die im Bereich des Betreuten Wohnens beschäftigten Pfleger jeweils einen Piepser bei sich, der den Notruf sofort an sie weiterleitete. Geschuldet war dort entsprechend auch die Notfall-Soforthilfe im Haushalt durch das auf diese Weise verständigte Pflegepersonal, sodass die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 EStG in Anspruch genommen werden konnte.

2. Tipps und Hinweise für alle Unternehmer

2.1 EU-Ausland - Finale ausländische Betriebsstättenverluste sind nicht abziehbar

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat eine wichtige Entscheidung zu Verlusten von Niederlassungen deutscher Unternehmen im EU-Ausland getroffen: Sie dürfen solche Verluste nicht steuermindernd mit im Inland erzielten Gewinnen verrechnen, wenn für die ausländischen Einkünfte nach dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) **kein deutsches Besteuerungsrecht** besteht. Dies gilt auch, wenn die Verluste im Ausland steuerrechtlich unter keinen Umständen verwertbar und damit „final“ sind.

Im Streitfall hatte eine in Deutschland ansässige Bank im Jahr 2004 in Großbritannien eine Zweigniederlassung eröffnet. Nachdem die Zweigniederlassung durchgehend nur Verluste erwirtschaftet hatte, wurde sie im Jahr 2007 wieder geschlossen. Da die Filiale niemals Gewinne erzielt hatte, konnte die Bank die in Großbritannien erlittenen Verluste dort steuerlich nicht nutzen. Laut BFH sind die Verluste auch in Deutschland nicht abziehbar, denn nach dem einschlägigen DBA unterliegen Betriebsstätteinkünfte aus Großbritannien nicht der deutschen Besteuerung.

Dabei kommt die **Symmetriethese** zur Anwendung, nach der die abkommensrechtliche Steuerfreistellung ausländischer Einkünfte sowohl positive als auch negative Einkünfte - also Verluste - umfasst. Vergleichbare Regelungen sind in einer Vielzahl der von Deutschland abgeschlossenen DBA enthalten. Wie der BFH nach Anrufung des Europäischen Gerichtshofs weiter entschieden hat, verstößt dieser Ausschluss des Verlustabzugs auch im Hinblick auf „finale Verluste“ nicht gegen das Unionsrecht.

2.2 Medienschaffende - Pauschalen für Betriebsausgaben haben sich erhöht

Wer hauptberuflich als selbständiger Schriftsteller oder Journalist arbeitet oder im Nebenberuf einer wissenschaftlichen, künstlerischen oder schriftstellerischen Nebentätigkeit nachgeht (auch Vortrags-, Lehr- und Prüfungstätigkeit), darf seine Betriebsausgaben mit festen Pauschalen abziehen. Das Bundesfinanzministerium hat diese Pauschalen **ab 2023** wie folgt angehoben:

- Hauptberuflich selbständige Schriftsteller und Journalisten dürfen nach wie vor 30 % ihrer Betriebseinnahmen pauschal als Betriebsausgaben abziehen, maximal sind 3.600 € abziehbar (bisher 2.455 €).
- Nach wie vor dürfen für wissenschaftliche, künstlerische oder schriftstellerische Nebentätigkeiten (auch nebenberufliche Vortrags-, Lehr- und Prüfungstätigkeiten) 25 % der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben abgezogen werden. Der maximal abziehbare Betrag wurde hier von 614 € auf 900 € jährlich angehoben. Dieser Höchstbetrag ist auch bei mehreren Nebentätigkeiten nur einmal abziehbar. Wer nebenberuflich bereits vom steuerfreien Übungsleiter-Freibetrag von 3.000 € profitiert, kann den pauschalen Betriebsausgabenabzug nach wie vor nicht nutzen.

Hinweis: Steuerzahler können etwaige höhere Betriebsausgaben weiterhin auch durch Einzelnachweis ermitteln. Daher empfiehlt es sich, die Betriebsausgaben (z.B. Reisekosten, Kosten für Arbeitsmittel etc.) während des Jahres zunächst genau festzuhalten. Sind die gesamten tatsächlichen Kosten am Ende des Jahres geringer als die pauschal abziehbaren Betriebsausgaben, sollte man den Pauschalabzug nutzen. Sind die tatsächlichen Kosten höher, sollte man diese zum Ansatz bringen.

3. Tipps und Hinweise für GmbH Geschäftsführer

3.1 Wegzugsbesteuerung- Rückkehrabsicht darf sich auch erst nachträglich entwickeln

In bestimmten Fällen kommt eine Wegzugsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz zum Tragen, wenn man wesentliche Anteile an einer Kapitalgesellschaft hält (mindestens 1 %): Diese Steuerpflicht besteht, wenn ein Gesellschafter die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland beendet, indem er seinen inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aufgibt. In diesem Fall muss er für seine Kapitalgesellschaftsanteile einen Veräußerungsgewinn versteuern. An die Stelle des Veräußerungspreises tritt der **gemeine Wert** der Anteile. Allerdings gibt es eine Rückkehrregelung, die den Steuerzugriff nachträglich wieder abwenden kann:

- Beruht die ursprüngliche Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht auf einer nur vorübergehenden Abwesenheit des Anteilseigners und
- wird er innerhalb von sieben Jahren nach Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland wieder unbeschränkt steuerpflichtig,

entfällt der Steueranspruch unter gewissen Voraussetzungen wieder.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass es für die Anwendbarkeit der Rückkehrregelung nicht erforderlich ist, dass der Anteilseigner bereits zum Zeitpunkt des Wegzugs aus Deutschland eine **Rückkehrabsicht** hat. Die Richter sahen hierfür keine hinreichende gesetzliche Grundlage.

Hinweis: Mit dieser Entscheidung widerspricht der BFH der Finanzverwaltung, die einen bereits bei Wegzug bestehenden Willen zur Rückkehr (samt entsprechender Glaubhaftmachung) fordert. Nach der BFH-Rechtsprechung ist es hingegen zulässig, dass der Anteilseigner seinen Rückkehrwillen erst innerhalb der sieben Jahre nach dem Wegzug aus Deutschland ausbildet.

4. Tipps und Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

4.1 Doppelte Haushaltsführung - Wann eine finanzielle Beteiligung einen Hausstand begründet

Die moderne Arbeitswelt verlangt Arbeitnehmern eine hohe Flexibilität ab. Insbesondere Jobeinsteiger müssen sich räumlich flexibel zeigen. Wer sein gewohntes Lebensumfeld aus beruflichen Gründen nicht aufgeben will oder kann, richtet sich am Arbeitsort häufig eine **Zweitwohnung** ein und pendelt an den Wochenenden zurück zu seinem Lebensmittelpunkt.

Der Fiskus federt diesen Spagat mit einem Werbungskostenabzug für eine doppelte Haushaltsführung ab. Arbeitnehmer können unter anderem die Kosten der Zweitwohnung (maximal 1.000 € pro Monat), wöchentliche Heimfahrten und Verpflegungspauschalen als Werbungskosten abrechnen. Wichtige Voraussetzung für die Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung ist aber, dass der Arbeitnehmer in seiner Hauptwohnung **einen eigenen Hausstand** unterhält.

Hinweis: Ist der Arbeitnehmer lediglich als Kind in den Haushalt seiner Eltern eingegliedert, ohne dass er die Haushaltsführung dort wesentlich mitbestimmt, liegt kein anerkennungswürdiger Hausstand vor. Das Finanzamt lässt dann keinen Werbungskostenabzug für eine doppelte Haushaltsführung zu.

Damit ein eigener (Erst-)Hausstand anerkannt wird, muss sich der Arbeitnehmer finanziell an den Kosten der dortigen Lebensführung beteiligen. Die Finanzverwaltung fordert hierfür, dass der Arbeitnehmer **mehr als 10 %** der monatlich regelmäßig anfallenden Kosten der Haushaltsführung trägt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich klargestellt, dass zu den Kosten der Lebensführung insbesondere folgende Aufwandspositionen gehören:

- Kosten für die Nutzung des Wohnraums (z.B. Finanzierungs- und Mietkosten, Betriebs- und sonstige Nebenkosten)
- Kosten für die Anschaffung und Reparatur von Haushaltsgegenständen
- Renovierungs- und Instandhaltungskosten
- Aufwendungen für Lebensmittel, Hygiene, Zeitung, Rundfunk, Telekommunikation.

Nicht einzubeziehen sind hingegen die Kosten für Kleidung, Urlaub, Freizeitgestaltung, Pkw und Gesundheitsvorsorge.

Der BFH führt weiter aus, dass die 10%-Grenze der Finanzverwaltung nicht „in Stein gemeißelt“ sei und es sich auch nicht um eine laufende Beteiligung an den Kosten handeln müsse. Somit könne sich ein Arbeitnehmer auch durch eine **Einmalzahlung** (beispielsweise am Jahresende) an den Kosten der Haushaltsführung beteiligen. Im zugrundeliegenden Fall genügte es dem BFH, dass ein Arbeitnehmer mit Erstwohnsitz im elterlichen Haus von ihm selbst bezahlte Lebensmittel- und Getränkeinkäufe von 1.410 € pro Jahr nachweisen konnte.

4.2 Drittstaaten - Vorsorgeaufwendungen bei steuerfreiem Arbeitslohn nicht abziehbar

Bestimmte Vorsorgeaufwendungen lassen sich nicht als Sonderausgaben abziehen, wenn sie wirtschaftlich unmittelbar mit **steuerfreien Einnahmen** zusammenhängen. Das gilt vor allem für Beiträge zu gesetzlichen Rentenversicherungen, berufsständischen Versorgungseinrichtungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen, Kranken- und Pflegeversicherungen sowie Arbeitslosen-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen.

Dieses Abzugsverbot gilt auch, wenn ein Arbeitnehmer steuerfreien Arbeitslohn aus einem Drittstaat bezieht und seine Vorsorgeaufwendungen in diesem Staat nicht steuermindernd geltend machen kann. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Geklagt hatte ein Arbeitnehmer, der **befristet nach China entsandt** worden war. Sein Arbeitslohn entfiel im Streitjahr 2016 zu 87,72 % auf eine in China und zu den übrigen 12,28 % auf eine in Deutschland ausgeübte Tätigkeit. Das deutsche Finanzamt legte das mit China geschlossene Doppelbesteuerungsabkommen zugrunde und besteuerte den Arbeitslohn nur im Umfang des inländischen Tätigkeitsanteils (12,28 %). Den übrigen Arbeitslohn stellte es steuerfrei, da er nur in China besteuert werden durfte.

Der Kläger wollte seine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie zur Arbeitslosenversicherung zu 100 % als Sonderausgaben im deutschen Einkommensteuerbescheid berücksichtigt haben. Er argumentierte, dass ihm im Zuge der Besteuerung seines Arbeitslohns in China kein Abzug für Vorsorgeaufwendungen zugestanden habe. Der BFH ist jedoch der Berechnung des Finanzamts gefolgt und hat entschieden, dass der teilweise **Ausschluss des Sonderausgabenabzugs** nicht gegen Verfassungsrecht verstößt. Ein Ausschluss steht nicht unter dem Vorbehalt, dass der Arbeitnehmer die Aufwendungen in dem anderen Staat steuerlich zum Abzug bringen kann. Ein solcher Vorbehalt gilt nur zur Wahrung der Arbeitnehmerfreizügigkeit im Verhältnis zu EU- und EWR-Staaten sowie zur Schweizerischen Eidgenossenschaft - bei Drittstaaten wie im vorliegenden Fall hingegen nicht.

4.3 So unterstützen Arbeitgeber ihre Mitarbeiter beim 49-EURO-Ticket

Seit dem 1. Mai 2023 gilt das 49-EURO- bzw. Deutschland-Ticket. Aufgrund des geringen Preises und des großen Nutzungsangebots ist mit einer immensen Nachfrage zu rechnen. Dabei können auch Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer steuer- und beitragsfrei unterstützen und beispielsweise Zuschüsse leisten oder ihnen ein Jobticket überlassen.

Das 49-EURO-Ticket kurz erklärt

Mit dem Deutschland- bzw. 49-EURO-Ticket können seit dem 1. Mai 2023 deutschlandweit und ohne Tarif- oder Landesgrenzen alle Verkehrsmittel im Nahverkehr genutzt werden (ÖPNV und SPNV). Begünstigt sind z. B. Fahrten mit U- und S-Bahnen, Straßenbahnen, Stadt- und Regionalbussen, aber auch mit Regionalzügen wie dem IRE, RE oder der RB. Nicht begünstigt sind Fahrten in Fernverkehrszügen wie dem ICE, IC oder dem EC. Zudem ist das Ticket personengebunden und nicht übertragbar. Das Ticket selbst kann als jährliches Abonnement erworben werden. Das Abo kostet pro Monat 49 € und ist monatlich bis zum 10. eines Monats kündbar.

Gestaltungsmöglichkeiten für die Unterstützung

Möchten Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern steuer- und beitragsfrei ein Gehaltsextra zukommen lassen, bietet sich das 49-EURO-Ticket gleich in mehreren Varianten an.

Kostenzuschuss

Der Arbeitgeber kann seinen Arbeitnehmern einen Zuschuss zu den Ticketpreisen zahlen bzw. das Ticket in voller Höhe erstatten. Das Besondere dabei ist: Der Zuschuss ist für den Arbeitnehmer gemäß § 3 Nr. 15 EStG steuer- und über § 1 Abs. 1 SvEV auch beitragsfrei, wenn der Zuschuss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird (§ 8 Abs. 4 EStG). Damit sind nur „echte“ Zuschüsse privilegiert. Eine Gehaltsumwandlung zugunsten eines Zuschusses ist steuer- und beitragspflichtig.

Beispiel: Arbeitnehmer P hat ein 49-EURO-Ticket erworben. Arbeitgeber A erstattet P den Ticketpreis in voller Höhe. Lösung: A kann die Erstattung als Betriebsausgabe absetzen, während die 49 € bei P steuer- und beitragsfrei ankommen. Allerdings muss A sich von P einen Nachweis geben lassen, dass dieser das Ticket tatsächlich erworben hat. Dieser ist zum Lohnkonto zu nehmen. Zudem ist die Erstattung in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung von P auszuweisen (§ 41b Abs. 1 Nr. 6 und 7 EStG).

Überlassung eines verbilligten Jobtickets

Anstelle eines Zuschusses kann der Arbeitgeber direkt das Ticket erwerben und es dem Arbeitnehmer als Jobticket überlassen. Auch dann ist der Vorteil gemäß § 3 Nr. 15 EStG steuer- und beitragsfrei, wenn der Arbeitnehmer das Jobticket aufgrund seines Dienstverhältnisses zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erhält. Dabei kann der Arbeitgeber auch verlangen, dass der Arbeitnehmer eine Eigenbeteiligung an ihn zu entrichten hat. Allerdings sollten Arbeitgeber immer mindestens 25 % des Ausgabepreises selbst übernehmen, denn dann reduziert sich der Ticketpreis von 49 auf 46,55 €. Das entspricht einem Rabatt von 5 %, der bis zum 31. Dezember 2024 gelten soll.

Beispiel: A schließt für P ab Mai 2023 ein Deutschlandticket ab. Dabei übernimmt A 25 % des Ausgabepreises von 49 € also 12,25 € Dadurch reduziert sich der Ticketpreis auf 46,55 € Den Restbetrag von 34,30 € muss P übernehmen. Lösung: Die von A gezahlten 46,55 € sind als Betriebsausgabe abzugsfähig. Der von P gezahlte Eigenanteil von monatlich 34,30 € ist als Betriebseinnahme zu erfassen. Der Vorteil durch die Überlassung des Tickets ist bei P steuer- und beitragsfrei. Die steuerfreien Vorteile sind in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung von P auszuweisen.

Gehaltsumwandlung zugunsten eines Jobtickets

Bei einer Gehaltsumwandlung oder einem Gehaltsverzicht zugunsten des Tickets gilt zwar keine Steuer- und Beitragsfreiheit, aber der Arbeitgeber kann den Vorteil nach § 40 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 EStG zu seinen Lasten pauschal mit 25 % versteuern. Der Vorteil für den Arbeitnehmer ist: Die Sozialabgaben und die individuelle Versteuerung entfallen bei ihm.

5. Tipps und Hinweise für Hausbesitzer

5.1 Scheidung - Übertragung von Miteigentum kann Spekulationsgewinn auslösen

Wenn Sie eine Immobilie des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist verkaufen müssen Sie den realisierten Wertzuwachs als Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuern. Dagegen muss bei einer Veräußerung binnen zehn Jahren kein Gewinn versteuert werden, wenn die Immobilie zuvor **selbst genutzt** wurde. Hierzu muss eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken entweder

- im kompletten Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung oder
- im Veräußerungsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren

vorgelegen haben.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit der Frage befasst, ob infolge eines **trennungsbedingten Auszugs** und sich anschließender Scheidung beim Verkauf eines Miteigentumsanteils ein privates Veräußerungsgeschäft vorliegt.

Im Streitfall hatten Eheleute ab 2008 gemeinsam mit ihrem Sohn ein Einfamilienhaus bewohnt, das im hälftigen Miteigentum beider Partner stand. Als die Ehe in die Krise geriet, zog der Mann im Jahr 2015 aus. Die Ehefrau blieb mit dem gemeinsamen Kind in der Immobilie wohnen. Zwei Jahre später verkaufte der Mann seinen Miteigentumsanteil an seine Ex-Frau, nachdem sie ihm die Zwangsversteigerung der Immobilie angedroht hatte. Das Finanzamt besteuerte den Wertzuwachs als privaten Veräußerungsgewinn und erhielt hierfür nun grünes Licht vom BFH.

Der Kläger habe die Immobilie weder durchgängig noch im Jahr der Veräußerung und in den beiden Vorjahren selbst genutzt, denn er sei bereits im Jahr 2015 ausgezogen. Eine mittelbare Nutzung zu eigenen Wohnzwecken könne zwar darin gesehen werden, dass er seinem Sohn die Immobilie unentgeltlich zur Nutzung überlassen habe. Ausschlaggebend sei hier aber die Nutzung durch die geschiedene Ehefrau. Diese Nutzung sei **keine Eigennutzung** durch den Ehemann mehr („schädliche Mitbenutzung“).

Hinweis: Eine Zwangslage, die das Vorliegen eines privaten Veräußerungsgeschäfts hätte ausschließen können (wie bei einer Enteignung oder einer Zwangsversteigerung), lag nicht vor. Zwar hatte die geschiedene Ehefrau ihren Ex-Partner erheblich unter Druck gesetzt, letztlich hatte dieser aber seinen Anteil an dem Einfamilienhaus freiwillig - zu einem angemessenen Preis - an seine geschiedene Frau veräußert. Nach Ansicht des BFH hat sich der Kläger damit wirtschaftlich betätigt.

Wichtige Steuertermine - Juli 2023

10. Juli Umsatzsteuer
 Lohnsteuer
 Solidaritätszuschlag
 Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 13. Juli 2023. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Fundstellennachweis

1. **eBay & Co. - Anwendungsfragen zum Plattformen-Steuertransparenzgesetz beantwortet**
BMF-Schreiben v. 2. Februar 2023 - IV B 6 - S 1316/21/10019 :025; www.bundesfinanzministerium.de
2. **Rentenanrechte - Leistungen des Versorgungsausgleichs können steuerpflichtig sein**
BMF-Schreiben v. 21. März 2023 - IV C 3 - S 2221/19/10035 :001; www.bundesfinanzministerium.de
3. **Aufwendungen für ein Hausnotrufsystem ohne Sofort-Hilfe nicht nach § 35a EstG begünstigt**
BFH 15. Februar 2023, VI R 7/21; BFH PM Nr. 27/23 vom 4. Mai 2023; www.bundesfinanzhof.de
4. **EU-Ausland - Finale ausländische Betriebsstättenverluste sind nicht abziehbar**
BFH, Urt. v. 22. Februar 2023 - I R 35/22 (I R 32/18); www.bundesfinanzhof.de
5. **Medienschaffende - Pauschalen für Betriebsausgaben haben sich erhöht**
BMF-Schreiben v. 6. April 2023 - IV C 6 - S 2246/20/10002 :001; www.bundesfinanzministerium.de
6. **Wegzugsbesteuerung - Rückkehrabsicht darf sich auch erst nachträglich entwickeln**
BFH, Urt. v. 21. Dezember 2022 - I R 55/19; www.bundesfinanzhof.de
7. **Doppelte Haushaltsführung - Wann eine finanzielle Beteiligung einen Hausstand begründet**
BFH, Urt. v. 12. Januar 2023 - VI R 39/19; www.bundesfinanzhof.de
8. **Drittstaaten - Vorsorgeaufwendungen bei steuerfreiem Arbeitslohn nicht abziehbar**
BFH, Urt. v. 14. Dezember 2022 - X R 25/21; www.bundesfinanzhof.de
9. **Scheidung: Übertragung von Miteigentum kann Spekulationsgewinn auslösen**
BFH, Urt. v. 14. Februar 2023 - IX R 11/21; www.bundesfinanzhof.de

Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Rechtsberatung aus einer Hand!

Kontaktieren Sie uns!
Wir beraten Sie gerne!
info@mtg-group.de
www.mtg-group.de

MTG Wirtschaftskanzlei